

Antrag

der Abgeordneten Albrecht Glaser, Peter Boehringer, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Joana Cotar, Siegbert Droese, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Johannes Huber, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Jens Maier, Volker Münz, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Jan Ralf Nolte, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Ulrike Schielke-Ziesing, Dr. Robby Schlund, Jörg Schneider, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Die Zinsen im Steuerrecht dem Niedrigzinsniveau anpassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die aufgrund der Corona-Pandemie von der Großen Koalition vorgeschlagene Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen um sechs Monate und damit einhergehend die Verschiebung des Beginns des Zinslaufs für die Nachzahlungszinsen im Falle von Steuernachforderungen und Steuererstattungen ist richtig und notwendig, allerdings im Falle der Nachzahlungszinsen nicht konsequent und stimmig.

Nach wie vor betragen die Zinsen 0,5 Prozent pro Monat, was sich auf horrende 6 Prozent pro Jahr summiert. Dieser Zinssatz ist weit von der Realität entfernt und durch nichts zu rechtfertigen. Das vielfach vorgebrachte Argument einer Verstetigung über einen langen Zeitraum ist schon lange nicht mehr schlüssig, da die Phase der Niedrigzinsen schon seit vielen Jahren andauert und ein Ende dieser Phase nicht abzusehen ist.

Auch die Rechtsprechung sieht das so:

Im Jahre 2018 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die hohen Nachzahlungszinsen verfassungswidrig sind. Sechs Prozent im Jahr seien „realitätsfern“ und daher wird in diesem konkreten Fall die Vollziehung der Nachzahlungszinsen ab 2015 ausgesetzt. Die Zinsen sollten den finanziellen Vorteil des Steuerzahlers kompensieren für den Fall, dass Steuerzahlungen zu spät erfolgen. Bei einem niedrigen Marktzins von teilweise unter Null Prozent ist dieser Vorteil nicht mehr gegeben.

Der vom BMF ergangene Vorläufigkeitsvermerk bzw. eine mögliche Aussetzung der Vollziehung seitens der Finanzverwaltung löst dieses Problem nicht, sondern verschiebt es lediglich und untergräbt das Vertrauen in die Politik und das Parlament. Der

immer wieder vorgebrachte Verweis auf das Bundesverfassungsgericht, das sich mit dieser Frage beschäftigt, ist politisch unklug und dem Bürger nicht zu vermitteln. Das Parlament ist für die Ausgestaltung des Rechts und die Einhaltung der Verfassung zuständig.

Auch nach Ansicht des BFH ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich angehalten zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung der gesetzlichen Höhe von Nachzahlungszinsen aufrechterhalten werden kann, wenn das Zinsniveau dauerhaft und auf absehbare Zeit auf dem derzeitigen niedrigen Niveau verharrt.

Die mangelnde Realitätsnähe führt zu einer ungerechten Besteuerung und wird vom Steuerzahler als ungerechtfertigte Bestrafung empfunden. Ursprünglich war der Zins im Steuerrecht nur als Ausgleich für einen Liquiditätsvor- oder Nachteil einer ausstehenden Steuerzahlung bestimmt. In Einzelfällen kann sogar durch eine verzögerte Bearbeitung durch die Finanzverwaltung der Zinslauf nicht abgewendet werden, so dass der absurd hohe Nachzahlungszins auf die Steuerschuld erhoben wird (BFH, Urteil v. 3.12.2019 - VIII R 25/17).

Die Literatur beklagt zudem eine unsystematische Regelung des Zinssystems im Steuerrecht. Nicht nur die ungerechte Überkompensation des Liquiditätsvorteils oder Liquiditätsnachteils wird kritisch betrachtet, sondern auch eine mangelnde Systematik beklagt. Tipke/Lang (in *Steuerecht* 23. Auflage) „Eine fiskalisch ausgerichtete Kombination von Soll- und Ist-Verzinsung und die Karenzzeit von 15 Monaten haben ein kaum mehr nachvollziehbares hochkomplexes Recht bewirkt, das der Gesetzgeber durch eine Reihe von Reparaturen zugunsten des Fiskus verunstaltet hat“. Und weiter: „... an seine Stelle sollte eine reine Ist-Verzinsung treten, die sich am Marktzinsniveau ... orientiert“.

Für Pensionsrückstellungen wird im Rahmen von Sondervorschriften ein Rechnungszinsfuß von derzeit 6 Prozent p. a. angesetzt. Auch dieser Zinssatz ist weit über dem derzeitigen Marktzinsniveau für langlaufende Staatspapiere. Die Belastung der Unternehmen wird nicht sachgerecht dargestellt und damit werden die Rückstellungen für Pensionszusagen steuerbilanziell unterbewertet.

Nach dem Handelsrecht muss für die Ermittlung der Höhe zunächst eine sogenannte „vernünftige kaufmännische Beurteilung“ erfolgen (§ 253 Abs. 1 HGB). Die Ermittlungsmethodik und die Veröffentlichungsmodalitäten sind in der Rückstellungsabzinsungsverordnung geregelt. Die Deutsche Bundesbank ermittelt die anzuwendenden Zinssätze, die derzeit unter 3 Prozent und im Mittel bei 2 Prozent liegen. Eine Anpassung der steuerlichen Vorschriften würde die Unterschiede zwischen der Steuerbilanz und der Handelsbilanz verringern und die Übermaßbesteuerung abbauen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen,

1. der die gesetzlich vorgeschriebenen Zinsen im Steuerrecht an den jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich eines Aufschlags von 3 Prozentpunkten p. a. angleicht, für
 - a. die Nachzahlungszinsen nach § 233a AO,
 - b. die Stundungszinsen nach § 234 AO,
 - c. die Verzinsung von hinterzogenen Steuern § 235 AO,
 - d. die Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge nach § 236 AO,
 - e. die Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung nach § 237 AO,in Verbindung mit § 238 AO;

2. und der den Rechnungszinsfuß nach § 6a EStG für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen den entsprechenden Regelungen des § 253 Abs. 2 HGB angleicht.

Berlin, den 22. Januar 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Anpassungen der Zinsen im Steuerrecht sind längst überfällig. Das aktuelle Zinsniveau liegt schon seit geraumer Zeit unter 0 Prozent. Dadurch ist es keinem Steuerpflichtigen möglich, durch verspätete Steuerzahlungen finanzielle Vorteile zu schöpfen. Daran ändert auch der Hinweis nichts, dass durch die 15-monatige Verschiebung des Zinslaufs ohne Zinspflicht die durchschnittliche Verzinsung über den gesamten Zeitraum reduziert wird. Denn beispielsweise nach einer mehrjährigen Betriebsprüfung werden die fälligen Steuerzahlungen immer noch mit einem weit über dem Marktzins liegenden Zinssatz belastet. Umgekehrt wird ein Liquiditätsnachteil durch den hohen Erstattungszins überkompensiert, so dass der Begünstigte sogar einen nicht gerechtfertigten Sondervorteil genießt.

Der Nachzahlungszins von 0,5 Prozent pro Monat bzw. 6 Prozent p.a. steht seit geraumer Zeit in der Kritik und ist wahrscheinlich verfassungswidrig. Seit mehreren Jahren befindet sich dieses Problem in der Schwebe und wird von der Großen Koalition derzeit mit dem Hinweis auf ein verfassungsrechtliches Verfahren ignoriert. Der Basiszinssatz liegt seit 2016 bei -0,88 Prozent p. a., so dass sich bei einer entsprechenden Anpassung zuzüglich eines Aufschlags von 3 Prozentpunkten momentan ein Zinssatz von 2,12 Prozent p. a. ergäbe.

Die Höhe des Abzinsungsfußes für die Pensionsrückstellungen für steuerliche Zwecke ist inzwischen weit vom Marktzinsniveau entfernt und nur noch rein fiskalisch begründet. Eine Anpassung an das Marktzinsniveau in Gestalt der geltenden Regelungen für die Handelsbilanz würde die Belastungssituation realistischer erfassen und zu einer gerechteren Besteuerung der Unternehmen führen.

